

Dr. sc. Zdravko Lučić, docent
Pravnog fakulteta u Sarajevu

DIE SKLAVEREI WIE STATUSRECHTLICHE KATEGORIE IM LICHTE CICEROS LEHRE DES *IUS NATURALE*

UDK: 34 (37)

Primljeno: 15. 11. 2006.

Pregledni rad

Obrađujući teorijsko – filozofski segment Ciceronovog djela autor pokušava razjasniti pravne, moralne i političke dimenzije ropstva kao statusno – pravne kategorije. U *De legibus* 1,24 kao polaznu tačku uzima problem objašnjenja prirode čovjeka, pojmova *perfecta ratio*, *societas iuris*, *mala consuetudo*, *utilitas* i *ius*. Pravednost kao temeljna vrлина se uzima kao osnova prava. Konkretizacija pojma ropstva kao pozitivnog statusno – pravnog instituta se izvodi kroz određivanje sadržaja osnovnih etičko – filozofskih postulata kao što su *naturalis aequitas*, *naturalis ratio*.... U tom kontekstu se pojavljuje odnos između *ius gentium* i *ius naturale*. Ropstvo se posmatra kao kategorija koja potiče iz *ius gentium* i kao takva se poima *contra naturam* (D. 1,1,4= Inst. Just. 1,5 pr.; D. 1,5,4 ; D. 12,6,64 ; D. 40,11,2). Autor pokušava razjasniti uzroke egzistencije ropstva u antičkom pozitivnom pravu i pored suprotnih etičko – filozofskih shvatanja tog vremena.

Ključne riječi: *ropstvo, ius naturale, ius gentium, perfecta ratio, natura hominis, societas iuris, Ciceron*

Im folgenden Referat werden wir versuchen im rechtlich-philosophischen Segment innerhalb Ciceros Werke die phänomenologische Bestimmung der Sklaverei als eine gesellschaftliche, rechtliche, moralische und politische Kategorie zu finden. In erster Linie werden folgende seiner Werke herangezogen: *De re publica*, *De legibus*, *De officiis*, *De finibus bonorum et malorum*. Im Zusammenhang mit dem Versuch die Grundlagen der sozialen, rechtlichen und politischen Gesellschaftsordnung des antiken Roms zu erklären, erscheint für Cicero als unumgänglicher Ansatzpunkt die Bestimmung der menschlichen Natur.

Die aussergewöhnliche menschliche Natur erklärend, legt Cicero in *De leg.* 1,24 folgendermaßen weiter aus (Zitat): "... Wenn man über das menschliche Gemüt spricht, erörtert man meistens (und es ist so wie man erörtert) wie die himmlischen Änderungen und Geschehenisse zu einer gewissen Reife des Samens der menschlichen Art geführt haben. Dieser ist in der Erde gepflanzt und gesät und mit der göttlichen Gabe der Seele gestärkt worden. Und während alles andere, was den Menschen von der sterblichen Anlage gegeben wurde, zerbrechlich und nichtig ist, wurde die Seele von den Göttern angeboren. Aus dem Grund ist es berechtigt über unsere Verwandtschaft mit den Himmlischen sowie über die Gleichartigkeit unserer Abstammung zu reden. Deswegen kennt

Gott nur der Mensch und kein anderes Lebewesen. Aus diesem folgt, dass nur derjenige Gott kennt, welcher sich in irgendeiner Weise erinnert und seine Abstammung kennt. Weiters hat keine andere Art außer dem Menschen die gleiche Tugend, welche Gott hat; Tugend aber ist nichts anderes als das vollkommene und bis zum Höhepunkt angelangte Gemüt. Also besteht zwischen Gott und dem Menschen Verwandtschaft. ... Dank der Leherin Natur wurden unzählige Gewandtheiten entdeckt; indem man diese nachahmt, hat der Verstand geschickt alles Lebensnotwendige geschaffen. (Zitatende)“ Da den Menschen als den Gottverwandten der Verstand gegeben wurde, kommen diese mit dem Unsterblichen und Immerwährenden in Berührung. Aus dem oben zitierten Textteil lassen sich folgende Thesen Ciceros erkennen: Wenn die Natur selbst bzw. das Göttliche dem Menschen den Verstand verleihen, der sie bis zur *perfecta ratio* führt, dann folgt daraus, dass die Menschen in der Gesamtheit für die Gerechtigkeit geschaffen sind und dass das positive Recht *Ius* seine Grundlagen nicht in den Voraussetzungen, sondern in der Natur hat, *neque opinione sed natura constitutum esse ius*.¹

Charakteristisch hier ist, dass Cicero die rechtliche Grundlage auch in der Gerechtigkeit sucht, einer Bestimmung, welcher bis dahin keine große Aufmerksamkeit geschenkt wurde. *De leg.* 1,28-35: “... nichts ist wichtiger als dass wir begreifen, dass wir für die Gerechtigkeit geschaffen sind, und dass das Recht nicht durch das Denken, sondern von der Natur grundgelegt ist. Das wird dann offensichtlich, wenn du die Gemeinschaft und die zwischenmenschliche Beziehung siehst. Nichts ist so ähnlich, so nah wie es die Menschen untereinander sind. Und hätten die missgebildeten Gewohnheiten und die falschen Überzeugungen unseren schwachen Geist nicht verbildet, egal wohin du hinblicktest, keiner wäre in dem Maße sich selber so ähnlich, wie alle allen ähneln würden. Daher ist jede Definition des Menschen- egal wie sie ist- für alle Menschen gültig. Dies beweist zur Genüge, dass es in unserer Art keine Unterschiede gibt. Würde es diese geben, so würde keine Definition alle umfassen. Der Verstand- und einzig durch diesen sind wir den Tieren überlegen- mit dem wir beweisen, widerlegen, erklären, etwas aufstellen, daraus schließen,... ist auf jeden Fall gemeinschaftlich. Zwar unterscheidet er sich im Bezug auf das Wissen, doch was die Lernfähigkeit betrifft, so ist er gleich... Es folgt also, dass wir von Natur aus dazu geschaffen sind, das Recht zu teilen und an diesem alle gemeinsam teilzunehmen. Und an dieser Stelle betone ich, dass in dieser Auseinandersetzung berechtigterweise das Naturrecht gemeint ist. Die Verdorbenheit schlechter Gewohnheiten ist aber so groß, dass diese alle unsere naturgegebenen eigenartigen Flämmchen erlischt und damit die widerstreitenden Gewohnheiten entstehen lässt und diese stärkt. Wäre die menschliche Sichtweise im Einklang mit der Natur, dass “ihnen nichts Menschliches fremd erschiene – wie der Dichter sagt, so würden alle das Recht gleichermaßen pflegen. Allen, die

¹ Lutz O., Cicero zum Naturrecht, Schweizerische Juristen-Zeitung, 48. Jahrgang, Zürich, 1952., S. 280.

von Natur aus einen Verstand haben, ist regelrechter Verstand gegeben worden und somit auch das Gesetz, welches ein regelrechter Verstand im Befehlen und Verbieten ist; wenn das Gesetz gegeben ist, dann ist auch das Recht gegeben worden; der Verstand ist allen gegeben und somit ist auch das Recht allen gegeben. Mit Recht pfl egte Sokrat denjenigen zu verdammen, welcher als erster den Nutzen vom Recht getrennt hatte. Seiner Meinung nach war das ein vollkommen Gefährlicher... Kann ich denn anders denken? Es ist sicher, dass erstens wir mit göttlichen Gaben beschenkt sind und zweitens es eine einzige für alle Menschen gleiche Lebensregel gibt und letztendlich, dass alle aus natürlicher Zuneigung und Wohlwollen miteinander verbunden sind, somit auch in der rechtlichen Gemeinschaft. Wenn wir dies berechtigterweise als die Wahrheit annehmen, und das tun wir meiner Meinung nach, wie können wir dann die Gesetze vom Naturrecht trennen? ”

Wir sehen, dass unter Gerechtigkeit Cicero eine Tugend versteht, aus der generell die Regel geschlossen wird, dass alle Menschen von Natur aus gleich sind. Individuelle Unterschiede werden durch unterschiedliche Gewohnheiten und Bräuche, sowie unterschiedliches Ausbildungsniveau und andere Sachen erklärt. Es hat aber jeder Mensch einen Verstand, alle Menschen können ihre Meinung ausdrücken, sie haben ihre eigene Sprache und die Fähigkeit sich selbst zu verwirklichen, also haben sie die Möglichkeit *virtus*. Cicero meint, dass *consuetudo* gefährlich sein kann und oft es auch ist. Würde dieser im Einklang mit der menschlichen Natur gebracht werden, dann würde die *recta ratio* bis zur Vollkommenheit gebracht werden.

Das Recht wird als Konsequenz menschlicher Natur gesehen. An dieser Stelle taucht aber die Frage auf, wie es zu Unrecht überhaupt kommen kann. Cicero erklärt es mit den schlechten Gewohnheiten, *mala consuetudo*. Das ist wahrlich eine Kraft, die von außen wirkt und die von allen Menschen gern angenommen wird. Weiters taucht folgende Frage auf: Wie kommt es dazu, daß schlechte Bräuche entstehen? Die Antwort lautet: Durch die Trennung des Nutzen vom Recht (*ius* und *utilitas*). Recht und Nutzen gehören zu den natürlichen Maßen. Da *ius* eine natürliche Grundlage hat, muss derjenige, welcher *ius* und *utilitas* voneinander trennt, sich auf *opinio* berufen. Und indem er *utilitas* den Wert anerkennt, wird die menschliche Bestimmung nicht durch die Natur gegründet, sondern durch pure Mutmaßung. Die Eigenwilligkeit ist variabel und der Natur entgegen gesetzt *ex natura ortum esse ius*. Auch dies bedeutete ein Schlag für die römische Rechtspraxis, welche auf das Gewohnheitsrecht basierte.

Aus dem vorgelegten Text lassen sich folgende Thesen Ciceros zusammenfassen:

1. Die Menschen haben den Verstand von den Göttern bekommen
2. Der Mensch ist von Geburt aus für das Leben in Gemeinschaft vorbestimmt worden, wo die Verwirklichung aller Dinge von Natur aus erfolgen.
3. Alle Menschen sind von Natur aus für entgegengesetzte Meinungen bestimmt.

4. Die Mitglieder einer Gesellschaft sind durch die Rechtsgemeinschaft miteinander verbunden (*societas iuris*). Die menschliche Gemeinschaft, das Recht und die Humanität stellen eine natürliche Einigkeit dar. Dies erinnert an Ciceros Sichtweise, die er in seinem Werk *De re publica* und später in *De officiis* besonders auslegt.

Inhaltlich bezieht sich Cicero nur locker auf Platons Gesetze.² Trotz allem befolgt er konsequent die griechischen Quellen in der Entwicklung der Lehre des Naturrechts (*de legibus* 1,18; 19; 24; 28). Beim Lesen des ersten Buches *De legibus* bekommt man den Eindruck, dass Cicero stoisches Gedankengut pflegt, so z.B. in *De legibus* 1, 31, wo über die Ähnlichkeit menschlicher schlechter Gewohnheiten *in privatibus* gesprochen wird, sowie über die Tatsache, dass Menschen allen Affekten ausgesetzt sind. Einige Autoren sehen dies nicht gerade als stoisch, da sie angeblich so belehrt wurden, dass jeder Affekt von der Bestimmtheit des Verstandes abhängig ist und dieser sich in der alten stoischen Lehre von der Reaktion und Reflexion unterscheidet³. Über die reine rationale Art des Affekts erscheint auch *natura hominis* als strenger stoisch-dogmatischer Begriff. Dies weist hin auf die frühe hellenistische Diskussion über *natura hominis* (in ihrem frühen Stadium), welche durch die frühe stoische Sichtweise in die Auseinandersetzung über das Naturrecht eingeführt wurde.

Cicero hat von der philosophischen Sichtweise aus die allgemeinen Postulate des *ius naturale* ausgelegt. Diese werden in den folgenden Instituten konkretisiert: *religio, pietas, gratia, vindicatio, observantia, veritas*. Die Juristen folgten diesen Betrachtungen nicht indem sie diese höchsten Begriffe als Prinzipie des Naturrechts angaben, sondern indem sie diese als direkte Quellen der rechtlichen Wirksamkeit kennzeichneten. Die Juristen möchten im Laufe des Konkretisierens der Institute und der Urteile durch das Anwenden des *ius naturale, naturalis aequitas, naturalis ratio* den natürlichen Verstand und die Gerechtigkeit hervorheben und dem alten formalistischen Recht entgegensetzen. Es bedarf eines Rechts, dessen Grundlage aus naturrechtlichen Elementen besteht.

Anhand des partiellen Überblicks konkreter rechtlicher Institute im Lichte Ciceros naturrechtlicher Konzeption, können wir die Folgerung ziehen, dass dieser nicht auf dem Feld der Spekulation geblieben war, sondern aus der Gesamtheit seiner philosophisch-ethischer Lehre aus anderen Teilen seiner Werke logische Grundsätze folgerichtig aufstellte.

Die Beziehung zwischen dem Institut der Sklaverei und des *ius naturale* führt uns *in medias res* juristischer Überlegungen über die unklare Beziehung zwischen dem *ius naturale* und *ius gentium*. In den römischen Rechtsquellen

² Einzelne Autoren versuchten zu beweisen, dass inhaltlich Platons Einfluss sehr ausgeprägt war-Poeschl V., *Roemischer Staat und griechisches Staatsdenken bei Cicero*, 1936.

³ Knoche U., *Ciceros Verbindung der Lehre vom Naturrecht mit dem roemischen Recht und Gesetz, Cicero ein Mensch seiner Zeit*, Berlin, 1968., str. 49.

bestehen einzig im Bezug auf die Sklaverei Uneinigkeiten zwischen dem *Ius naturale* und dem *Ius gentium*, wobei die Juristen durch subtile Analysen versuchen Lösungen zu finden.

Das gemeinsame Institut der Sklaverei erscheint in allen antiken Gesellschaften und zwar an mehreren Stellen in den Digesten, als stamme es aus dem *Ius gentium* und als sei es dem *Ius naturale* entgegen gesetzt. Ulpianus sieht dieses Institut im Kontext der Betrachtung der Sklavenbefreiung D. 1, 1, 4 = Inst. Just. 1, 5, pr.: “ Auch die Befreiung von der Sklaverei ist Teil des Völkerrechts. Das heißt, die Befreiung (*manumissio*) stammt aus dem Loslassen aus der Hand, was die Freiheit bedeutet. Solange jemand also Sklave ist, ist dieser der gebietenden/ herrschenden Hand ausgesetzt. Der Befreite aber ist von der Herrschaft befreit. Die Sache hat ihre Wurzel im Völkerrecht, denn zur Zeit als die Menschen alle als Freie geboren wurden – und dies war im Einklang mit dem Naturrecht, kannte man keine Befreiung, da es auch keine Sklaverei gab. Da die Sklaverei aber aus dem Völkerrecht hervorgekommen ist, folgte ihr auch die Mildtätigkeit der Befreiung. Und obwohl die Menschen einen natürlichen Namen hatten, entstanden aus dem Völkerrecht drei Stände: Freie und die ihnen entgegengesetzten Sklaven und der dritte Stand der Befreiten, welche einst Sklaven waren, doch es nicht mehr sind.”⁴

Wie wir sehen bezieht Ulpianus das *Ius naturale* auf die Grundregel, nach der alle Menschen frei sind und welche in den frühen Epochen der menschlichen Entwicklung auch realisiert wurde. Das Institut der Sklaverei entstand später aus dem *Ius gentium*. Es war eine Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse, die trotz allem es nicht geschafft hatten die fundamentale naturrechtliche Regel abzuschaffen. Diese Sichtweise wurde später auch von Florentinus D. 1,5,4,pr.; Trifoninus D. 12,6,64; Marcianus D. 40,11,2 aufgenommen. In den Justinianischen Institutionen 1, 2, 2 befinden sich Textstellen, welche Ulpianians Betrachtungsweise übernehmen. Die überwiegende juristische Meinung weist darauf hin, dass Sklaverei *servitus* eine Kategorie *contra naturam* und *libertas* eine *naturalis facultas* ist.

Der Sklave ist nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch der Herrschaft seines Herrn ausgesetzt. Auf diese Art und Weise wird die natürliche Freiheit, *naturalis libertas*, unterdrückt. Um den Gedankengang der einzelnen Juristen verstehen zu können, muss man jede Stelle, wo *naturalis libertas* im Bezug auf Sklaverei erwähnt wird, dem spezifischen Verhältnis zu ihrem relativen rechtlichen Charakter unterziehen. So sagt z.B. Florentinus in D. 1, 5, 4, dass die natürliche Freiheit durch Gewalt und Recht begrenzt werden kann, während in D. 41, 2, 3, 14 die Tiere als frei erachtet werden bis sie seitens der Menschen gefangen werden.

Es stellt sich nun die Frage, was die Juristen daran gehindert hat die Freiheits- und Gleichheitsprinzipien aller Menschen als Grundrecht des *Ius naturale* anzuerkennen und als elementares Recht gemäß der positiv-rechtlichen

⁴ Mayer-Maly T., Das *Ius gentium* bei den späteren Klassikern, IURA, XXXIV, 1983., S. 95.

Institution der Sklaverei zu sichern, wenn diese Idee in der griechischen und römischen Philosophie schon weit verbreitet wurde. Schon Alkibiad behauptete, dass der ideale platonische Staat die Sklaverei in ihrer strengen Form nicht kennt, weil sein Gesetz absolutes Naturrecht ist. Aristoteles, welcher sich der Begrenztheit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung bewusst war, kannte die bedeutenden Unterschiede zwischen den Sklaven und den Freien. Die Stoiker setzten sich für die Auffassung, dass die Sklaverei der Natur entgegen gesetzt ist.⁵ Cicero hat mehrfach seine philosophische Stellungnahme zu diesen Fragen mitgeteilt, bei der das Ideal der Humanität mit dem Ideal der Brüderlichkeit zwischen allen Menschen und der moralischen Freiheit der Sklaven verbunden war. Trotzdem bleibt sein Standpunkt unklar (*De re publica* 3, 25, 37; 3, 23, 34). Die Hochwertung der Freiheit an einigen Stellen in den *Digesten*⁶ ist genügender Beweis für die außerordentlich ideelle Auffassung der römischen Juristen/ Rechtler. Diese stimmt vielmehr mit der Konzeption des *Ius naturale* und seinen Humanitätsansprüchen überein. All dies hatte jedoch keinen Einfluss auf die Veränderung der Rechtsstellung der Sklaven und ihres rechtlichen Charakters. Selbst Justinian, der unter christlichem Einfluss stand, dachte nicht daran diese rechtliche Ordnung aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit des römischen Lebens abzuschaffen. Die Milderung der Stellung der Sklaven während der Kaiserzeit im Hinblick auf größere wirtschaftliche Unabhängigkeit und dem Schutz der Sklaven vor Überlastung seitens ihres Besitzers, wurde vielmehr aus Gründen praktischer Nützlichkeit inspiriert als vom Ideal der Humanität und Gleichheit.

⁵ Šarkić S., *Stoička filosofija i promena društvenog i pravnog položaja roba u Rimu*, Zbornik radova Pravnog fakulteta u Novom Sadu, VIII, 1974, S. 365

⁶ D. 50, 17, 106; D. 50, 17, 122; D. 40, 7, 9, 2; D. 4, 8, 32, 7,...

SUMMARY

This article restructures the Ciceron's understanding of legal, moral and politic aspects of the slavery as category of legal status. In his essay author argues about existence of the slavery and its causes in positive law of antiquity contrary to opposite ethical and philosophical ideas of that time.

Key words: *slavery, ius naturale, ius gentium, perfecta ratio, natura hominis, societas iuris, Ciceron*